

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Wuppertal haben auf Vorschlag des Gerichts folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

Präambel:

Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Wuppertal sind sich einig in dem Bemühen, den Immissionsgrenzwert für NO₂ (40 µg/m³ gemittelt auf das Jahr) so schnell wie möglich in der Stadt Wuppertal einzuhalten. Dies soll vorrangig durch Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die Luftschadstoffbelastung kontinuierlich zu reduzieren. Die Beteiligten erwarten von der Autoindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

§ 1 Maßnahmenkonzept zur Einhaltung des Grenzwerts für NO₂

(1) Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für NO₂ (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Wuppertal werden die im Maßnahmenpaket aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht in den für Wuppertal geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen worden sind (planunabhängige Maßnahmen). Das Maßnahmenpaket (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt Wuppertal und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich, mit der Umsetzung der im Maßnahmenpaket genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen und dabei den im Maßnahmenpaket für die jeweiligen Maßnahmen enthaltenen Zeitplan zu beachten.

§ 2 Fortschreibung des für Wuppertal geltenden Luftreinhalteplans

Die im Maßnahmenpaket enthaltenen (planunabhängigen) Maßnahmen werden bei der anstehenden Fortschreibung des für Wuppertal geltenden Luftreinhalteplans in den Luftreinhalteplan aufgenommen. Die Fortschreibung des für Wuppertal geltenden Luftreinhalteplans ist unter Beachtung der in der landesweiten

Luftreinhalteplanung bestehenden Prioritäten schnellstmöglich, spätestens bis Ende Oktober 2020 abzuschließen. Durch etwaige unverschuldete Verzögerungen, z.B. aufgrund des nicht rechtzeitig verfügbaren aktualisierten Immissionsmodells IMMIS Luft für Prognosen auf Basis des HBEFA 4.1, kann es ggf. zu einem späteren Fortschreibungstermin kommen.

§ 3 Wirkungskontrolle

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Wuppertal verpflichten sich, fortlaufend die Wirkung der planunabhängigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 (Maßnahmenpaket) und der im Luftreinhalteplan festzusetzenden Maßnahmen durch Messungen der NO₂-Konzentration an den in der Anlage 2 genannten Messstellen zu erfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Wuppertal werden die Ergebnisse ihrer jeweiligen Messstellen monatlich dokumentieren und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich übermitteln.

(2) Sollten dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ Erkenntnisse darüber vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet Wuppertal Grenzwertüberschreitungen geben könnte, wird er das Land Nordrhein-Westfalen darüber unverzüglich informieren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dies kurzfristig prüfen und ggf. weitere Messungen veranlassen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Wuppertal verpflichten sich, bis zum 1. März eines jeden Jahres den Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres für alle vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Wuppertal in Wuppertal betriebenen Messstellen festzustellen und dem Verein „Deutsche Umwelthilfe“ jeweils unverzüglich zu übermitteln.

(4) Zum 15. November 2020 soll eine Validierung der Maßnahmen, insbesondere auch der Portierungseffekte der Ampelanlagen, vorgenommen werden. In welchem Umfang ab dem 15. November 2020 eine Verkehrsreduzierung erforderlich sein wird, wird von dem gemessenen gleitenden Jahresmittelwert (Oktober 2019 bis September 2020) abhängen. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Verkehrsgeschehen berücksichtigt. Die Parteien dieses Vergleichs verpflichten sich, einvernehmlich das Maßnahmenpaket gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Die Regelung des § 4 Sätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Auffanglösung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich sicher, dass die Grenzwerte für NO₂ an den in Anlage 2 benannten Messstellen bis zum 1. Juli 2021 eingehalten werden. Wird nach der Feststellung des gleitenden Jahresmittelwerts (Juli 2020 bis Juni 2021) der Grenzwert für NO₂ wider Erwarten an einzelnen Messstellen überschritten, werden sich der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen kurzfristig zusammensetzen, um eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte zu finden. Sollten sich die beiden Beteiligten nicht auf kurzfristig wirksame Maßnahmen verständigen können, soll eine noch zu benennende „Schiedsstelle“ eine Empfehlung für eine Lösung aussprechen, an die beide Beteiligte gebunden sind, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Verein „Deutsche Umwelthilfe“ und das Land Nordrhein-Westfalen werden sich auf eine oder wahlweise drei Personen verständigen, die die „Schiedsstelle“ bilden.

§ 5 Schlussvorschriften

(1) Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

§ 6 Zustimmungsfrist

Der Vergleich wird wirksam, wenn der Kläger, der Beklagte und die Beigeladene ihm schriftlich bis zum 24. April 2020, 10:00 Uhr (Eingang bei Gericht) zustimmen.

Prof. Dr. Seibert

Sarnighausen

Dr. Niesler